jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/1/28 10ObS2452/96b, 10ObS180/12m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.01.1997

Norm

BPGG §4 Abs3 Z3
EinstV §2 Abs3
nöEinstV §2 Abs3
nöPGG §4 Abs3 Z3

Rechtssatz

Durch die Pauschalwerte im Sinne des § 4 Abs 3 Z 3 BPGG beziehungsweise niederösterreichische Pflegegeldgesetz soll die Notwendigkeit vermieden werden, auf subjektive Besonderheiten einzugehen. Es ist somit bereits dem Gesetz zu entnehmen, daß bei Hilfsverrichtungen keine konkret-individuelle Prüfung anzustellen ist. Die Einstufungsverordnungen haben dies lediglich umgesetzt.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 2452/96b
  Entscheidungstext OGH 28.01.1997 10 ObS 2452/96b
  Veröff: SZ 70/13
- 10 ObS 180/12m
  Entscheidungstext OGH 29.01.2013 10 ObS 180/12m
  Vgl; Beisatz: Hier: § 2 Abs 2, 3 EinstV iVm § 4 Abs 7 WPGG. (T1); Beisatz: Gegen eine solche pauschalierende Regelung bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107539

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.04.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at